

BVGer C-5568/2011 vom 29. April 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5568_2011

FR: TAF C-5568/2011 du 29 avril 2013

IT: TAF C-5568/2011 del 29 aprile 2013

Regeste

Rente

Erwägungen

E. 3

Vorliegend ist strittig und vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die SAK den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Hinterlassenenrente zu Recht verneint hat. 3.1.1 Anspruch auf Alters- und Hinterlassenenrenten haben Schweizer Bürger, Ausländer und Staatenlose gemäss den nachfolgenden Bestimmungen (Art. 18 Abs. 1 AHVG). Ausländer sowie ihre Hinterlassenen ohne Schweizer Bürgerrecht sind nur rentenberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben. Dieses Erfordernis ist von jeder Person, für die eine Rente ausgerichtet wird, einzeln zu erfüllen. Vorbehalten bleiben die besonderen bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Staatenlosen sowie abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere mit Staaten, deren Gesetzgebung den Schweizer Bürgern und ihren Hinterlassenen Vorteile bietet, die denjenigen dieses Gesetzes ungefähr gleichwertig sind (Art. 18 Abs. 2 AHVG), was für die Türkei zutrifft. 3.1.2 Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder haben (Art. 23 Abs. 1 AHVG). Der Anspruch auf die Witwen- oder Witwerrente entsteht am ersten Tag des dem Tod des Ehemannes oder der Ehefrau folgenden Monats (Art. 23 Abs. 3 AHVG). 3.1.3 Gemäss Art. 24a Abs. 1 AHVG ist eine geschiedene Person einer verwitweten gleichgestellt, wenn sie eines oder mehrere Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat (lit. a), die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres erfolgte (lit. b) oder wenn das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat (lit. c).

E. 3.2

Es ist unbestritten und zutreffend, dass die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen der vorstehenden Bestimmungen erfüllt und somit Anspruch auf eine Witwenrente hat, sofern auf dem individuellen Konto des verstorbenen Ehemannes entsprechende Beitragszeiten nachgewiesen werden können. Falls der Beweis dafür erbracht werden kann, dass es sich bei B._____ um A._____ handelt, können die Beitragszeiten des B._____ dem A._____ zugerechnet werden. 4.1 Für jeden beitragspflichtigen Versicherten werden individuelle Konten geführt, in welche die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten (Art. 30ter Abs. 1 AHVG). 4.2 Der Versicherte hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 der Verordnung vom 31.

Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV, SR 831.101]). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV). Art. 141 Abs. 3 AHVV führt eine Beweisverschärfung gegenüber dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ein, indem der volle Beweis verlangt wird. Allerdings soll dies nicht heissen, dass die Untersuchungsmaxime nicht gilt und der Versicherte selbst diesen Beweis zu erbringen hat. Vielmehr soll dies heissen, dass der Versicherte insofern erhöhte Mitwirkungspflichten hat, als dass er alles ihm Zumutbare unternehmen muss, um die Verwaltung oder den Richter bei der Beschaffung des Beweismaterials zu unterstützen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b und 3d).

4.3 Gemäss allgemeiner Rechtsauffassung gilt eine Tatsache als bewiesen und der volle Beweis als erbracht, wenn die Behörde von deren Vorhandensein derart überzeugt ist, dass das Gegenteil als unwahrscheinlich erscheint (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 105). Wie dieser Beweis erbracht werden muss, ist nicht vorgeschrieben.

5.1 Die Beschwerdeführerin machte im Wesentlichen geltend, die bei den Akten liegenden Beweissprachen dafür, dass A. _____ als B. _____ in der Schweiz gearbeitet habe. Namentlich bestätigte das Ehepaar C. _____ auf Anfrage der SAK, dass es sich beim Mann auf dem Foto um B. _____ handle. Ferner hätten auch frühere Mitarbeiter der D. _____ AG zum Foto von A. _____ gesagt, dass sie darauf B. _____ erkennen würden. Weiter argumentierte die Beschwerdeführerin, dass die Personenidentität von A. _____ und B. _____ die einzige plausible Erklärung für den von B. _____ zu Gunsten von A. _____ bei der Bank mit Wirkung ab 24. Dezember 2004 eingerichtete Dauerauftrag von monatlich Fr. 2'000.-- sei (SAK-act. 80 S. 18). Schliesslich führte die Beschwerdeführerin aus, dass der Fahrausweis von B. _____, welcher mit einem Foto von A. _____ versehen sei, aus dem Jahr 1977 stamme und somit widerlegt sei, dass A. _____ die Identität von B. _____ erst nach dessen Tod im Jahr 1992 übernommen habe. Vielmehr sei dieser Ausweis ein Beweis dafür, dass sich A. _____ spätestens seit 1977 als B. _____ ausgegeben habe.

5.2 Die SAK führte aus, die Beweiskraft der Aussagen der Auskunftspersonen sei als eher schwach zu werten, da es sich bei den befragten Personen um ehemalige Arbeitskollegen, Freunde und Verwandte handle. Die SAK räumte zwar ein, dass die Indizien dafür sprächen, dass A. _____ seit ungefähr 1997 die Identität von B. _____ übernommen habe. Indes sei eine Vereinigung der individuellen Konten von A. _____ und B. _____ nur möglich, wenn A. _____ tatsächlich unter dem Namen B. _____ gearbeitet und AHV-Beiträge entrichtet habe. Die SAK wendete überdies ein, die Analyse von Fotos übersteige ihre Kompetenzen.

5.3 In Bezug auf den letzten Einwand der SAK ist festzuhalten, dass die SAK keineswegs Fotos zu analysieren, sondern lediglich die Aussagen der befragten Personen auszuwerten hatte. Das Amt für Justiz und Migration des Kantons Nidwalden äusserte sich in seinem Schreiben vom 27. Juli 2011 (SAK-act. 85) dahingehend, dass aus den Akten nicht hervorgehe, ob A. _____ und B. _____ dieselbe Person sei. Aus der Aussage von früheren Mitarbeitern der D. _____ AG, dass die Person auf dem Foto B. _____ sei (vgl. SAK-act. 87), ist zu schliessen, dass A. _____ tatsächlich zwischen 1973 und 1989 unter dem Namen B. _____ dort gearbeitet hatte. Auch das Ehepaar C. _____, welches durch die SAK befragt wurde, bestätigte, dass auf dem Foto B. _____, welcher bei der

D._____ AG gearbeitet habe, zu sehen sei (vgl. SAK-act. 41 S. 2). Auch der Umstand, dass im Jahr 1977 ein Fahrausweis auf den Namen B._____ mit dem Bild von A._____ ausgestellt worden ist, fügt sich somit in dieses Gesamtbild ein. Da die befragten Personen auf dem Foto von A._____ B._____ erkannt haben, ist gestützt auf die von der SAK eingeholten Auskünfte davon auszugehen, dass A._____ die Identität von B._____ übernommen, unter seinem Namen bei der D._____ AG gearbeitet und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung entrichtet hatte. Entgegen der Ansicht der SAK haben die Aussagen von Personen, die A._____/B._____ nahe standen nicht per se einen geringen Beweiswert. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass nur Personen, die A._____/B._____ gut kannten, in der Lage sind, Aussagen zu einer Person auf einem Foto zu machen. Wenn die befragten Personen - wie vorliegend - kein eigenes Interesse am Verfahrensausgang haben, gibt es auch keinen Grund deren Aussagen mit besonderer Vorsicht zu geniessen. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die AHV-Beiträge für die gesamte Dauer der Beschäftigung bei der D._____ AG (1973 bis 1989) A._____ anzurechnen sind (Dossier "B._____" SAK-act. 1 S. 31). Ferner gibt es auch keinen Grund, weitere Beitragszeiten (1988 bis 1994) anders zu behandeln, zumal für A._____ unbestrittenermassen nie ein eigenes individuelles Konto eröffnet worden ist und er demzufolge in der Schweiz offensichtlich immer unter dem Namen B._____ gearbeitet hat. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass ausser A._____ niemand einen Anspruch aus den Beitragszeiten von B._____ geltend machte. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die unter dem Namen B._____ generierten Beitragszeiten der AHV A._____ anzurechnen sind. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und der angefochtene Entscheid vom 31. August 2011 aufzuheben.

6.1 Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), so dass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

6.2 Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Der anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist zu Lasten der Vorinstanz für den gebotenen und aktenkundigen Aufwand eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- zuzusprechen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Der unterliegenden Vorinstanz ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.